

ALLGÄUER  FESTWOCHE
2015

Stand- Anmeldung



8. – 16. August in Kempten



Anmeldung

zur Wirtschaftsmesse vom 08. bis 16. August 2015 · Anmeldeschluss: 01. März 2015

Die mit * gekennzeichneten Angaben werden im Ausstellerverzeichnis so eingetragen, wie hier angegeben!

Persönliche Daten

Firma* _____	Eintrag im Ausstellerverzeichnis unter Buchstabe ____ (A-Z)
Kontakt _____	Ihre Branche
Straße* _____	Hersteller Handel Handwerk
PLZ, Ort* _____	Dienstleistung Behörde Imbiss (gesonderte Anmeldung)
Telefon* _____	Handelsregistereintrag Ja Nein
Telefax* _____	Ausstellungsgegenstand (Bitte genaue Angaben)
Mobil* _____	_____
E-Mail* _____	Auf der Standfläche wird genutzt
Internet* _____	Feuer offenes Licht Gas Fahrzeuge
UID-Nr. _____	Vorabinformation über benötigte Anschlüsse
Rechnungsanschrift (wenn nicht identisch mit oben stehender Anschrift)	(Angaben dienen zur Information der Messeleitung und sind keine Bestellung)
_____	Stromanschluss Wasseranschluss Bodenverstärkung

Stand-Anmeldung (Standpreise in den Messebedingungen)

Standort

Gebäude und Zelthallen (Die Einteilung der Messestände erfolgt nach Branchen geordnet durch die Messeleitung)
Freigelände ohne Überdachung Freigelände mit Überdachung

Standart und Größe

Reihenstand	Eckstand	Kopfstand	
Standfläche und Maße _____m ²	Fertig- oder Systemstand	Ja	Nein
Front _____m Tiefe _____m	wenn ja, dann kleinste Normteile	_____	
Höhe _____m			
Höchster Punkt des Standes (inkl. Werbung, Banner, Fahnen, etc.) _____m			

Werbung

Bestellung von _____ Bauzaun-Werbefläche(n)

- Die Werbefläche muss luftdurchlässig sein
- Werbebanner müssen die Maße 1,75m x 3,30m haben (Werbebanner mit anderen Maßen können nicht berücksichtigt werden)

Der Aussteller erkennt ausdrücklich an, dass die beige-fügten „Besonderen Messebedingungen der ALLGÄUER FESTWOCHE“, die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.“ und die Technischen Unterlagen Vertragsinhalt sind und dass andere, insbesondere mündliche Vereinbarungen, nicht getroffen wurden.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel



Besondere Messebedingungen

zur Teilnahme an der ALLGÄUER FESTWOCHE
vom 08. bis 16. August 2015

1. Allgemeine Messebedingungen

Diesem Mietvertrag sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V. zugrunde gelegt und als Anlage beigelegt. Soweit in den „Besonderen Messebedingungen“ anderweitige Festlegungen getroffen wurden, gelten diese Bestimmungen. Mit der Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die o.g. Bedingungen ausdrücklich an.

2. Veranstalter, Messeort, Termine & Öffnungszeiten:

a) Veranstalter

ALLGÄUER FESTWOCHE, Rathausplatz 29, 87435 Kempten (Allgäu),
Telefon 08 31/25 25 - 679, Fax 08 31/25 25 - 322, E-Mail: festwoche@kempten.de
Rechtliche Trägerin der Veranstaltung ist die Stadt Kempten (Allgäu).

b) Messeort

Die Wirtschaftsmesse der ALLGÄUER FESTWOCHE wird auf dem Königsplatz und dem umliegenden Gelände in Messezelten und Gebäuden (Schulen und Turnhallen) durchgeführt.

c) Termine* und Öffnungszeiten

Dauer der Messe 08. bis 16.08.15 10.00 - 18.00 Uhr
Beginn des Aufbaus Montag, 03.08.15 06.00 Uhr
Beendigung des Aufbaus ... Freitag, 07.08.15 17.00 Uhr
Beginn des Abbaus** Montag, 17.08.15 07.00 Uhr
Beendigung des Abbaus Mittwoch, 19.08.15 12.00 Uhr

* genaue Informationen hierzu finden Sie bei Zusage in den Technischen Unterlagen!

** Der Abbau am Sonntagabend ist generell untersagt.

3. Anmeldung und Anmeldeschluss

a) Anmeldung

Die Eintragungen im Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Den Anmeldevordruck sind geeignete Unterlagen (Skizzen, Fotos, Prospekte) über die beabsichtigte Standgestaltung und über die Ausstellungsgegenstände beizufügen. Die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldungen gelten als Vertragsantrag und sind bis zur Annahme oder Ablehnung durch die Messeleitung unwiderruflich. Die Übersendung der Messeunterlagen zur Teilnahme an der ALLGÄUER FESTWOCHE gilt nicht als Vertragsantrag. Aus einer früheren Teilnahme an der Messe der ALLGÄUER FESTWOCHE kann kein Rechtsanspruch auf Zulassung bei der ALLGÄUER FESTWOCHE hergeleitet werden.

b) Anmeldeschluss

Die Anmeldungen für Aussteller müssen spätestens bis 01. März 2015 im Büro der ALLGÄUER FESTWOCHE eingegangen sein. Die Anmeldungen für Imbissstände müssen spätestens bis 01. Februar 2015 im Büro der ALLGÄUER FESTWOCHE eingegangen sein.

4. Zulassung

Zu der Messe werden nach diesen „Besonderen Messebedingungen“ zugelassen:

- Industriebetriebe
- Handwerksbetriebe
- Handelsbetriebe
- Milchbetriebe
- Landwirtschaftsbetriebe

Zur Messe nicht zugelassen sind Gegenstände, deren Handel auf Messen und Ausstellungen durch gesetzliche Bestimmungen untersagt ist.

5. Standmieten (pro m²)

Die Mietpreise betragen (mit Ausnahme von Imbiss-Ständen):

a) Zelthallen

Reihenstände je m² 118,00 €

b) Markthalle (Halle 1) und

Zelthallen 2, 3 und 4 auf dem Königsplatz

Reihenstände je m² 120,00 €

c) Schulgebäude (Hallen 10, 11, 12)

Reihenstände Erdgeschoß je m² 118,00 €

Reihenstände I. + II. Stock je m² 105,00 €

d) Freigelände (FG, FK, FS, FSW)

Reihenstände je m² 42,00 €

e) Überdachtes Freigelände

Reihenstände FÜ je m² 74,00 €

Reihenstände FSÜ je m² 53,00 €

f) Werbeflächen

Bauzaun-Element (Aussteller) je St 290,00 €

Bauzaun-Element (Nicht-Aussteller) je St 580,00 €

g) Auma-Beitrag

Halle je m² 0,30 €

Freigelände je m² 0,15 €

• Jeder angefangene m² wird voll berechnet

• Aufschlag für Eckstände 14,00 € und für Kopfstände 18,00 € pro m²

• Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

6. Imbiss-Stände

Für Imbiss-Stände steht ein bestimmtes Kontingent von Verkaufsständen, die von der Messeleitung aufgebaut werden, sowie eine bestimmte Anzahl von Flächen für Imbiss-Wägen zur Verfügung. Die Vergabe dieser Stände erfolgt durch den Werkausschuss der Stadt Kempten (Allgäu). Mit der Anmeldung bitten wir um das konkrete Angebot an Speisen und Getränken inkl. Preisliste.

7. Medienpflichtbeitrag

Der Medienbeitrag ist ein Pflichtbetrag für alle Aussteller und wird obligatorisch mit der Standmietenrechnung in Höhe von 90,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben. Die Kosten für den Grundeintrag werden auch allen Unterausstellern berechnet. Die Messeleitung übernimmt keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen.

a) Eintrag im Ausstellerverzeichnis

Die Messeleitung veröffentlicht ein Ausstellerverzeichnis. Dieses enthält ein Verzeichnis in alphabetischer Reihenfolge. Es umfasst jeweils den Firmennamen und eine kurze allgemeine Branchenangabe, Anschrift, E-Mail und Internetadresse sowie Hallen- und Standnummer.

b) Eintrag im Internet

Der Medienpflichtbeitrag beinhaltet auch den Eintrag im Internet. Der Internet-Eintrag wird analog zum Eintrag im Ausstellerverzeichnis vorgenommen.

8. Zahlungsbedingungen

a) Fälligkeit

Mit der schriftlichen Annahmestätigung (Standzuweisung) erhält der Aussteller die Berechnung der Standmiete. Der gesamte Rechnungsbetrag ist innerhalb von 2 Wochen zur Zahlung fällig. Rechnungen, die nach dem 04. Juli 2014 ausgestellt werden, sind sofort zur Zahlung fällig. Die termingemäße Zahlung der Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug des Platzes. Es werden keine Zahlungen vor Ort akzeptiert.

b) Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

9. Aussteller- und Lieferantenausweise, Aufbauarten*

*Alle Infos und Bestellformulare finden Sie in den Technischen Unterlagen.

a) Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält gem. Ziffer 14 der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA eine bestimmte Anzahl von kostenlosen Ausstellerausweisen. Bei nachgewiesenem Bedarf können weitere Ausweise zum Preis von 12,60 € zzgl. gesetzl. MwSt. je Ausweis erworben werden.

b) Ausstellerausweise – Imbissstände

Jeder Betreiber eines Imbissstandes erhält zwei kostenlose Ausweise. Bei nachgewiesenem Bedarf können weitere Ausweise zum Preis von 12,60 € zzgl. gesetzl. MwSt. je Ausweis erworben werden.

c) Ausstellerausweise – Aufbauarten

werden für das Personal benötigt, welches nur zum Auf- und Abbau des Standes beschäftigt ist; sie werden kostenlos ausgegeben. Diese Karten berechtigen nicht zum Betreten des Messegeländes während der Messe.

10. Einfahrerlaubnis 07.00 bis 09.45 Uhr

Um mit einem Fahrzeug in das Gelände zu gelangen, wird eine Einfahrerlaubnis, ein sog. Durchfahrtschein benötigt. Nicht eindeutig identifizierbare Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Wichtig:

- Auf dem Gelände gilt die StVO.
- Das Parken oder Abstellen von Pkw, Lkw oder Anhänger auf dem Messegelände ist nicht gestattet.
- Während der Betriebszeiten von 10.00 bis 01.00 Uhr ist es nicht gestattet, das Gelände zu befahren.

11. Technische Unterlagen und Bestellscheine

Wir übersenden dem Aussteller mit der Standzuteilung und Rechnung die „Technischen Unterlagen“. Der Aussteller verpflichtet sich, die in den Technischen Unterlagen aufgeführten technischen Richtlinien, Aufbaubestimmungen, behördliche Auflagen und Brandschutzmaßnahmen/Feuersicherheitsbestimmungen einzuhalten. Zusätzlich erhält der Aussteller Bestellscheine für alle technischen Leistungen (Strom, Wasser, etc), welche Angaben zu den jeweiligen Preisen und Lieferbedingungen enthalten sowie für alle sonstigen Leistungen (Parkplatz, Einladungskarten, Werbematerial), die über die Messeleitung zu beziehen sind. Durch Absenden der Bestellscheine erteilt der Aussteller den jeweiligen Vertragsfirmen einen Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der hieraus entstehenden Kosten.

12. Installationskosten

Die Installationskosten für Wasser, Abwasser, Gas und Elektrizität werden gesondert abgerechnet. Bestellungen müssen bis zu einem bestimmten Stichtag eingegangen sein, ansonsten werden Zuschläge erhoben. Der Stichtag wird in den Technischen Unterlagen bekannt gegeben. Die anteiligen Kosten für die Erstellung der Stromzuführung einschließlich Ringleitung berechnet die Messeleitung mit den Stromkosten aufgrund der während der ALLGÄUER FESTWOCHE festgelegten Anschlusswerte. **Selbstinstallationen jeder Art sind grundsätzlich untersagt.**

13. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Die Aufstellung der Ausstellungsgegenstände wie auch die Ausstattung des Standes hat der Aussteller offen und freundlich vorzunehmen und auf eigene Kosten zu veranlassen, wobei er sich an die Weisungen der Messeleitung bzw. des Technischen Leiters zu halten hat. Die vorgeschriebene Standhöhe beträgt in Gebäuden und Zelten 2,50 m und im Freigelände max. 3,50 m. Darüber hinaus gehende Standhöhen sind mit der technischen Leitung abzustimmen. Generell wird für höhere Aufbauten folgender Kostenaufschlag fällig:

- bei bis zu 50 cm – 1,00 € pro m²,
- bis zu 1 m – 5,00 € pro m²,
- bei bis zu 1,5 m 10 € pro m² und
- darüber hinaus 20,00 € pro m² Standortmiete.

Die Kojenwände werden ungestrichen zur Verfügung gestellt:

- diese dürfen nicht gestrichen, benagelt, geschraubt oder sonst beschädigt werden
- sowie durch den Standaufbau in keiner Weise belastet oder beschädigt werden
- sie müssen entweder tapeziert oder mit Stoff bespannt werden

Der Boden der angemieteten Standfläche muss vom Aussteller mit einem Belag ausgestattet werden. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. In den Hallen 2, 3, 4, 5, 6 und 8 beträgt das Bodengefälle 1 – 2%. Wir bitten dies bei Ihrer Standplanung und beim Standaufbau zu beachten. Der Fußboden in den Leichtbauhallen passt sich dem jeweiligen Untergrund an. **Die Belastung darf 2,0 kN/m² (150 kg/m²) nicht überschreiten. Ausnahmen müssen bis spätestens 29. Mai 2015 bei der Messeleitung beantragt werden! Für Schäden bei Zuwiderhandlung haftet der Aussteller. Die zugewiesenen Standgrenzen müssen unbedingt eingehalten werden.** Die Messeleitung kann die Änderung nicht genehmigter Standaufbauten verlangen. Kommt der Aussteller einer solchen schriftlichen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Messeleitung die Entfernung der Aufbauten auf Kosten des Ausstellers ohne Entschädigungspflicht veranlassen oder den Stand schließen. Erstattungsansprüche entstehen hierdurch nicht. **Die Einrichtung der Stände muss am Freitag, den 07. August 2015, 17.00 Uhr, beendet sein.** Im Hauptgelände müssen alle Fahrzeuge das Gelände um 17.00 Uhr verlassen haben. Hat der Aussteller mit dem Aufbau des Standes am Tag vor der Eröffnung nicht bis 12.00 Uhr begonnen, ist die Messeleitung berechtigt, den Stand an einen Dritten zu vergeben. Für hierdurch entstehende Mindereinnahmen haftet der Aussteller. Kann der Stand nicht mehr vermietet werden, hat der Mieter zusätzlich zu den Kosten der Standortmiete die Kosten für Gestaltung und Dekorierung des Standes zu übernehmen. **Jeder Aussteller verpflichtet sich, Name und Anschrift des Ausstellers für jeden erkennbar am Stand anzubringen.**

14. Reinigung und Abfallbeseitigung

a) Reinigung

Die tägliche Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Bei nicht ordnungsgemäßer Sauberhaltung ist die Messeleitung berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

b) Abfallbeseitigung

Leergut und sonstige Abfälle sind durch den Aussteller nach Maßgabe des Abfallwirtschaftsgesetzes in die bereitgestellten und bezeichneten Müllcontainer bzw. Wertstoffhof (neben Halle 1) zu bringen. Außerdem verpflichtet sich der Aussteller für die Beseitigung seines beim Auf- und Abbau entstandenen Abfalls (Verpackung, Teppiche, Standreste usw.) zu sorgen. Bei Verstößen werden pauschal 100 € (zzgl. gesetzl. MwSt.) in Rechnung gestellt.

Generell untersagt sind die Verwendung von:

- Einweggeschirr und Einwegbestecken
- Getränkedosen
- Einwegflaschen

15. Haftpflicht, Versicherungen

Die persönliche, gesetzliche Haftpflicht der Aussteller geht nicht zu Lasten der Veranstalterin. Von der Messeleitung ist für die Messe eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, für solche Schäden, für die sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann. Zur Wahrung von Ansprüchen muss jeder Schadensfall unverzüglich schriftlich bei der Messeleitung und im Diebstahlsfall auch bei der Polizei angezeigt werden. Die Veranstalterin übernimmt keinerlei Haftung und Ersatz für Personen- und Sachschäden, soweit die Veranstalterversicherung nicht eintritt, z. B. durch Feuer, Explosion, Sturm, Wasser, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl. Unter diesen Ausschluss fallen auch Schäden, die dem Aussteller durch höhere Gewalt und Straftaten Dritter entstehen. Der Abschluss von entsprechenden Versicherungen wird den Ausstellern dringend empfohlen.

16. Ordnungsmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften

Den Anordnungen der zuständigen städtischen und staatlichen Dienststellen und Kontrollorgane ist unverzüglich Folge zu leisten. Gegen Vorzeigen des Dienstausweises haben diese jederzeit Zutritt auf allen Messeflächen. Die allgemeinen und örtlichen Vorschriften des Feuerschutzes, der Unfallverhütung und des Gewerbewesens sind einzuhalten.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Vorschriften der Verordnung zur Regelung der Preisangaben. Dabei gilt, dass Waren durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen sind. Maßgeblich ist der Preis, der einschließlich der MwSt. zu zahlen ist (Endpreis).
- b) Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt werden. Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte, Gasfeuerstätten sowie sonstiger offener Feuerstätten, usw. bedarf der besonderen Genehmigung der Messeleitung und darf nur unter Beachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften erfolgen. Brennbare Materialien gleich welcher Art dürfen im Messestand weder gelagert noch verwahrt werden.
- c) Alle Maschinen und Geräte müssen in Bau und Ausstattung den Unfallverhütungsvorschriften bzw. dem Gesetz über technische Arbeitsmittel entsprechen. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Aufbau, seine Ausstellungsgegenstände oder sein Standpersonal entsteht.
- d) Die elektrischen Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des VDE genügen.
- e) Eine Getränkeschankanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Absicht der Inbetriebnahme dem Amt für öffentliche Ordnung spätestens drei Tage vorher schriftlich angezeigt worden ist. Der Aussteller hat die Ausschankgenehmigung, soweit diese vom Gewerbeamt gefordert, selbst zu beantragen. Hierdurch entstehende Kosten (Gebühren, Abgaben, Steuern etc.) trägt der Aussteller.

17. Spendenaktionen der Aussteller sind untersagt

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Kempten (Allgäu) vereinbart.

Kempten (Allgäu), den 25. Oktober 2014

ALLGÄUER FESTWOCHE

Messeleitung

1. Anmeldung

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Der Anmelder ist an seine Anmeldung bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden.

2. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an.

Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

3. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25 % der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Messe-/Ausstellungsleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen.

In einem solchen Falle kann die Messe-/Ausstellungsleitung bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

a) die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.

c) die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25 % der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat

eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge.

Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

6. Ständeinteilung

Die Ständeinteilung erfolgt durch die Messe-/Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Ständeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ständeinteilung schriftlich erfolgen.

Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände.

Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.

Die Messe-/Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen.

Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Messe-/Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

Die von der Messe-/Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Messe-/Ausstellungsleitung nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwandt werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

8. Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Messe-/Ausstellungsleitung zu verhandeln.

Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller.

9. Mieten und Kosten

Die Standmieten und die Zuschläge für Eck-, Kopf- und Blockstände sind aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern vorher bekanntzugeben.

Der AUMA_Aussteller-Beitrag wird je vermietetem Quadratmeter netto berechnet und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

10. Zahlungsbedingungen

a) Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen, und zwar 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung, so weit nichts anderes schriftlich vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

b) Zahlungsverzug

Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Anklündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Sie kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern (siehe auch Punkt 5).

c) Pfandrecht

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

11. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien der Messe-/Ausstellungsleitung sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten der Messe-/Ausstellungsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken.

Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntzugeben.

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung.

Die Messe-/Ausstellungsleitung kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückstattung der Standmiete nicht gegeben.

12. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung und ist rechtzeitig anzumelden.

Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung Durchsagen vor.

13. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet der Messe-/Ausstellungsleitung in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.

Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, der Messe-/Ausstellungsleitung schriftlich gemeldet werden.

Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

14. Ausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 qm 2 Aussteller-Ausweise und im Bedarfsfall für je weitere volle 10 qm Standfläche in der Halle und je 50 qm Standfläche im Freigelände einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise.

Bei nachgewiesenem Bedarf können zusätzliche Ausweise bis zur Hälfte der kostenlos zu beanspruchenden Ausweise kostenpflichtig ausgegeben werden. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen. Für die Zeit des Auf- und Abbaues bleibt die Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.

15. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

Die Messe-/Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden.

Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

16. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn die Messe-/

Ausstellungsleitung ihr Pfandrecht geltend gemacht hat. Diese Mitteilung ist dem im Stand anwesenden Vertretern des Standinhabers zu übergeben. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller.

Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden von der Messe-/Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschuss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

17. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. So weit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Messe-/Ausstellungsleitung und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der von der Messe-/Ausstellungsleitung bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Messe-/Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen.

Die Messe-/Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung zulässig.

19. Haftung

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vernünftigerweise vorhersehbar sind. Im Übrigen ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verursachung ausgeschlossen.

Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

20. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

21. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

22. Hausordnung

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus.

Sie kann eine Hausordnung erlassen.

Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

23. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

24. Änderungen

Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.